

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/IV/024/2008/VI-83
Einreicher:	Amt für Umwelt- und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	17.03.2008	
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	08.04.2008	

Titel:

Lärmaktionsplanung für die Stadt Dessau-Roßlau

Information:

Lärm ist aus der Sicht der Bevölkerung das lokale Umweltproblem Nr. 1, denn hohe Lärmimmissionen stellen nicht nur eine Belästigung dar, welche die Lebensqualität der Betroffenen mindert, sondern können auch gesundheitliche Risiken zur Folge haben. Daher ist es Ziel, die Lärmbelastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm zu senken und ruhige Gebiete vor einer zukünftigen Verlärmung zu schützen.

Mit der „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – EU Umgebungslärmrichtlinie – liegt ein europaweit einheitliches Konzept vor, um vorrangig schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern. Diese Richtlinie wurde durch die §§ 47 a bis 47f im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt.

Die Städte Dessau und Roßlau waren verpflichtet, im Jahr 2007 Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (16.400 Kfz/Tag) zu erstellen.

Diese Lärmkarten, in denen die Verkehrslärmbelastung der zu kartierenden Hauptverkehrsstraßen dargestellt ist, sind im Internet auf der Umweltseite der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau unter dem Link Lärmkartierung [<http://www.dessau.de/index.asp?MenuID=1316>] veröffentlicht. In den dazugehörigen Untersuchungsberichten sind detaillierte Angaben enthalten, wie viele Menschen von den Lärmbelastungen betroffen sind, d.h. mit der Lärmkartierung wurden die Lärmprobleme und negativen Auswirkungen für jeden sichtbar gemacht.

Mit der Informationsvorlage DR/IV/008/2007/VI-83 wurden der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt und der Stadtrat über die erfolgte Lärmkartierung gemäß 34. BImSchV sowie die durchzuführende Lärmaktionsplanung informiert.

Entsprechend § 47d Abs. 1 Punkt 1 BImSchG ist die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet, auf der Grundlage der erstellten Lärmkarten bis zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr aufzustellen.

Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen, sind Planwerke, um Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz ruhiger Gebiete zu formulieren.

Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sollte insbesondere bei Überschreitung eines Wertes gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 der 34. BImSchV, bei dessen Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden (so genannte Auslösewerte), in den kartierten Bereichen erfolgen.

Eine bundes- bzw. landeseinheitliche Normierung von Auslösewerten ist nicht erfolgt. Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) empfiehlt, in Anlehnung an die Verfahrensweise in Baden-Württemberg, beim Überschreiten eines Auslösewertes in Höhe von 70 dB(A) für den Tag bzw. in Höhe von 60 dB(A) für die Nacht die Lärmaktionsplanung durchzuführen. Diese Werte sind auch in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) bestimmt. Sie stellen die Schwelle dar, ab deren Überschreitung die Änderung eines Verkehrsweges als wesentlich gilt und sind als gesundheitsschützende Werte zu verstehen.

Eine Überschreitung dieser Auslösewerte wurde im Stadtteil Dessau an Wohngebäuden entlang der Oranienbaumer Chaussee und Ludwigshafener Straße, in der Askanischen Straße, Altener Straße, Kavaliertstraße und Albrechtsstraße sowie in der Wolfgangstraße und Puschkinallee in der Lärmkartierung nachgewiesen. Im Stadtteil Roßlau trifft es auf Gebiete an der B 184 im Bereich der Luchstraße und der Magdeburger Straße zu. Da sich die durchzuführende Lärmaktionsplanung auf „Orte“ in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen beziehen soll, ist daraus abzuleiten, dass Planungen für einzelne Gebäude in der Regel nicht erforderlich sind.

Lärmaktionspläne können Auswirkungen auf andere Planungen wie z. B. Bauleitpläne, Regionalpläne, Verkehrspläne, andere Planungen und Luftreinhaltepläne haben und ermöglichen durch dadurch eine gesamtplanerische Konfliktlösung und -vermeidung. Viele lärmbedingte Konfliktfälle, die im Nachhinein hohe Kosten verursachen, können vorausschauend vermieden werden. Aber auch „ruhige Gebiete“ die für die Erholung der Bevölkerung einen hohen Wert haben, können deutlich gemacht und vorsorglich vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden.

Die Lärmaktionsplanung soll in Anlehnung an die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) nach folgendem Ablaufschema erfolgen:

Projektbausteine	Inhalte
Analyse der Lärm- und Konfliktsituation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Lärmanalysen; ➤ Betroffenheitsanalysen; ➤ Konfliktanalysen; ➤ Verkehrliche Analysen; ➤ Ermittlung ruhiger Gebiete
Analyse vorhandener Planungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Analyse vorhandener Planungen auf gesamtstädtischer und teilräumlicher Ebene; ➤ Wirkungsanalysen Verkehr/Lärm und Betroffenheit/Konfliktbereiche
Lärmaktionsplanung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Strategien und Rahmenkonzepte zur Lärminderung und zum Schutz ruhiger Gebiete; ➤ Prioritätensetzung; ➤ Kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmenkonzepte; ➤ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; ➤ Öffentlichkeitsbeteiligung
Gesamtkonzept und Wirkungsanalysen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesamtkonzept des Lärmaktionsplanes; ➤ Wirkungsanalysen Verkehr / Lärm / Konflikt ➤ Kosten-Nutzen-Analysen
Maßnahmenkatalog	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Untersuchung konkreter Maßnahmen ➤ Wirkungs- und Realisierungsaussagen ➤ Aufstellung eines Maßnahmenkatalogs
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Berichterstellung

Die Ausgestaltung der Lärmaktionsplanung bleibt weitestgehend der Stadt Dessau-Roßlau als zuständige Gemeinde überlassen. Die Mindestanforderungen sind in der EU - Umgebungslärmrichtlinie geregelt.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erfolgt eine Zusammenführung und Weiterentwicklung der beiden getrennt für die Stadtteile Dessau und Roßlau erstellten Lärmkarten, die Durchführung von Variantenrechnungen (z.B. Straßenneubauvorhaben) und die Erstellung eines Planentwurfs.

Bei der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne kommt der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung zu. Der aktive Austausch zwischen Bevölkerung, Politik und Verwaltung erhöht die Transparenz des Planungsprozesses und die Akzeptanz der vorgeschlagenen Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang soll die Öffentlichkeit über das Amtsblatt und das Internet über die Durchführung der Lärmaktionsplanung, die Erforderlichkeit der Planaufstellung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert werden. Gleichzeitig soll nochmals die Möglichkeit eröffnet werden, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen und somit an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes effektiv mitzuwirken.

Neben einer aktiven Mitwirkung der Bevölkerung sind auch konstruktive Anregungen des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt gewünscht.

Als kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Geräuschkinderung, die sich in der Regel ohne größere städtebauliche (Bau-) Maßnahmen realisieren lassen, kommen:

- Minderung und Verlagerung des Verkehrsaufkommens,
- Senkung des Geschwindigkeitsniveaus,
- Reduzierung des Schwerlastverkehrs, ggf. mit zeitlicher Beschränkung,
- Instandhaltung der Fahrbahnoberfläche,
- Verstetigung des Verkehrs durch Optimierung der Ampelschaltung (Grüne Welle),

als langfristige städtebauliche und verkehrsplanerische Maßnahmen, kommen z.B.:

- Verlagerung, Bündelung von Verkehren, Veränderung des Modal-Split zugunsten des Umweltverbundes,
- bauliche Maßnahmen an der Straßenoberfläche (Fahrbahnbelag),
- Nutzung von Eigenabschirmungen bei der Neuplanung,
- Vergrößerung des Abstandes zwischen Quelle und Immissionsort,
- aktive Schallschutzmaßnahmen, wie Schallschutzwände oder -wälle,
- Verteilung der Verkehrsströme über ein Tangentensystem

in Betracht.

Je nach Umsetzung können einzelne Maßnahmen kleinräumig bis stadtweit wirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes ist auszulegen und der Öffentlichkeit ist nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Nach erfolgter Abwägung ist der Lärmaktionsplan durch den Stadtrat zu bestätigen.

Die bestätigte Planung ist von der obersten Landesbehörde an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) weiterzuleiten. Das BMU wiederum ist gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verpflichtet, die Zusammenfassungen der Lärmaktionspläne an die Kommission des Europäischen Parlaments zu übermitteln.

Für den Einreicher:

Dezernent